

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0007/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	28.01.2021	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	16.02.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Information über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

1. Aktuelle Situation der Flüchtlinge

1.1 Zuweisungssituation

Die Anzahl der Menschen, die der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesen werden, richtet sich nach zwei Zuweisungsquoten.

Die erste Zuweisungsquote nach § 3 FlüAG wird nach den bekannten Schlüsseln berechnet.

Die zweite Quote „Wohnsitzauflage“ wird nach § 61 AufenthG berechnet.

Die Wohnsitzauflage verpflichtet Flüchtlinge, ihren gewöhnlichen Aufenthalt für 3 Jahre in der Stadt Bergisch Gladbach zu nehmen, bzw. in der Stadt, in der sie erstmalig zugewiesen worden sind.

Ab dem 19.03.2020 bis zum 03.05.2020 hatte das Ministerium in der Hochphase der Corona-Pandemie die Zuweisungen an die Kommunen ausgesetzt. Nun wurde eine Wiederaufnahme der Zuweisungen als notwendig formuliert. Diese sollen schrittweise und in Abstimmung mit den einzelnen Kommunen erfolgt.

1.1.1 Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote lag bei der letzten Abfrage am 05.01.2021 mit Stand vom 13.12.2020 bei einer Erfüllungsquote von 102,47 %, was eine Übererfüllung von 7 Personen entspricht. Eine Übererfüllung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wir mehr Personen aufgenommen haben, als wir müssten.

1.1.2 Quote Wohnsitzauflage

Die Quote bezüglich der Wohnsitzauflage basiert auf der Bestandserhebung zum 01.07.2020 und lag bei der Abfrage am 05.01.2021 mit Stand vom 13.12.2020 bei 107,59 % was einer Übererfüllung von 90 Personen entspricht. Eine Übererfüllung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wir mehr Personen mit Wohnsitzauflage aufgenommen haben, als wir müssten.

1.1.3 Zielvereinbarungen zur Neuaufnahme von Flüchtlingen

Seit der 23. KW des Jahres 2018 musste sich jede aufnahmepflichtige Kommune grundsätzlich auf Zuweisungen auch ohne vorherige Zielvereinbarung einstellen.

Über die Frage der Aufnahmepflicht können sich die Städte und Gemeinden über die Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg informieren.

Aktuell wird mit keiner Zuweisung gerechnet.

1.2 UnterkunftsKapazitäten und Unterbringungssituation

Sofern der Bebauungsplan Nr. 2118 – Jakobstraße als Satzung beschlossen und rechtskräftig wird, bietet sich die Option, eine Kita auf dem Gelände der heutigen städtischen Unterkunft zu realisieren. Deren Projektierung setzt jedoch voraus, den derzeit 96 Plätze bietenden Standort als städtische Unterkunft aufzugeben.

Des Weiteren stehen für die Unterbringung mit 51 Plätzen drei Häuser an der Kolpingstraße nur bis Ende des Jahres 2021 zur Verfügung. Die RBS hatte der Stadt diese Wohnungen befristet vermietet, damit der Leerzug der Unterkunft an der Gladbacher Straße möglich war.

1.3 Coronabedingte Maßnahmen

Nach der Quarantäne-Allgemeinverfügung bei zwei städtischen Unterkünften, zu denen im letzten Ausschuss schon berichtet wurde, gab es bisher keinerlei Allgemeinverfügungen durch das Gesundheitsamt mehr.